

Geschäftsordnung für den LANDESVERBAND BAYERN des Deutschen Marinebundes e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband-Bayern (LV-Bayern) ist eine organisatorische Untergliederung des Deutschen Marinebundes e.V. (DMB). Er führt die folgende Bezeichnung:

Landesverband Bayern des Deutschen Marinebundes e. V.
- (2) Der LV-Bayern orientiert sich an den politischen und geographischen Grenzen des Landes entsprechend der DMB-Entscheidung.
- (3) Der LV-Bayern ist ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss. Seine Rechtsfähigkeit basiert auf der seines Dachverbandes, des DMB.
- (4) Sitz des LV-Bayern ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden des LV-Bayern.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Zur Regelung von Angelegenheiten innerhalb seines Bereiches gibt sich der LV-Bayern folgende Geschäftsordnung. Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des DMB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der LV-Bayern hat die Bundesleitung des DMB durch verantwortliche Mitarbeit zu unterstützen und den durch die Beschlüsse des DMB vorgegebenen Aufgaben nachzukommen.
- (2) Der LV-Bayern trägt zur Realisierung der satzungsgemäßen Ziele des DMB bei.
- (3) Der LV-Bayern vertritt die Belange der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine und Einzelfahrer (EF) und fördert deren Wirkung und Interessen im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten.
- (4) Zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben (z.B. Jugendarbeit) kann der LV-Bayern im Innenverhältnis Unterabteilungen bilden. Den Rahmen für diese Unterabteilungen bilden diese Geschäftsordnung und die vom Landesverbands-Vorstand (LV-Vorstand) zu dem jeweiligen Zweck festgelegten Ordnungen.

§ 3 Zugehörigkeit

- (1) Dem LV-Bayern gehören alle in seinem Bereich ansässigen Mitgliedsvereine und Einzelfahrer an soweit diese nicht aus besonderen Gründen, mit Zustimmung der Bundesleitung, einem anderen Landesverband angeschlossen sind.
- (2) Dem LV-Bayern können weiterhin Förderer und Sponsoren zugehören. Patenschaften auf LV-Bayern-Ebene sind möglich.
- (3) Die Zugehörigkeit zum LV-Bayern endet durch:
 - a) Austritt des Mitgliedsvereins bzw. Einzelfahrer aus dem DMB
 - b) Ausschluss des Mitgliedsvereins bzw. Einzelfahrers aus dem DMB
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereins

§ 4 Beitrag und Stimmrecht

- (1) Der LV-Bayern kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Landesverbandsbeitrag erheben. Höhe und Fälligkeit des jeweiligen LV-Beitrages werden auf Vorschlag des LV-Vorstandes durch den Landesverbandstag festgesetzt.
- (2) Der Landesverbandsbeitrag ist eine freiwillige Leistung der Mitgliedsvereine über den Bundesbeitrag des DMB hinaus.
- (3) Das Stimmrecht hat jeder Mitgliedsverein unabhängig von der Leistung eines Landesverbandsbeitrages. Fördermitglieder sind von dem Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Einzelfahrer haben ein gemeinsames Stimmrecht, das von einem Sprecher wahrgenommen wird.¹

§ 5 Organe des Landesverbandes

Organe des LV-Bayern sind der Landesverbandstag und der Landesverbands-Vorstand

§ 6 Der Landesverbandstag – Einberufung, Stimmrecht, Zuständigkeiten

- (1) Der Landesverbandstag ist die Mitgliederversammlung des LV-Bayern.
- (2) Der Landesverbandstag findet jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung muss schriftlich – mindestens 4 Wochen vor dem Termin – bei gleichzeitiger Zusendung der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist einzuberufen, wenn hierfür von Seiten des LV-Vorstandes ein dringendes Bedürfnis besteht oder wenn dies mindestens 2/5 der dem LV-Bayern angeschlossenen Mitgliedsvereine schriftlich beantragen.
- (4) Dem Landesverbandstag gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die Mitglieder des erweiterten LV-Vorstandes sowie der/die Ehrenlandesleiter jeweils mit einer Stimme
 - b) die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine
Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederzahl der Mitgliedsvereine. Je angefangene 50 Mitglieder eines Mitgliedsvereins entsteht ein Stimmrecht.
 - c) Mitgliedsvereine, die verhindert sind Delegierte zu entsenden, können ihre Stimmen auf den Delegierten eines anderen Mitgliedsvereins übertragen. Dies hat schriftlich durch eine Vollmacht zu erfolgen, die vor Beginn des Landesverbandstages dem Landesverbands-Leiter (LV-Leiter) auszuhändigen ist.
 - d) der Sprecher der Einzelfahrer. Er kann von den Einzelfahrern zur Wahrnehmung ihrer Interessen bestimmt werden und ist spätestens vier Wochen vor dem Landesverbandstag dem LV-Leiter zu melden.²
- (5) Der Landesverbandstag wird vom LV-Leiter oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig. Für Beschlüsse reicht, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen oder auf Antrag geheim. Wird bei einfachen Mehrheitsbeschlüssen Stimmgleichheit erzielt, zählt die Stimme des LV-Leiters doppelt. Im Weiteren gelten die jeweils aktuellen vereinsrechtlichen Bestimmungen.

¹ Ziffer 4 tritt erst in Kraft, wenn eine einschlägige Regelung in der Satzung des DMB getroffen wurde. Bis zu einer entsprechenden Regelung sind Einzelfahrer von einem Stimmrecht ausgeschlossen.

² Siehe Fußnote 1

Entsteht bei Personenwahlen Stimmgleichheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wird auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt ein dritter Wahlgang nur mit den stimmgleichen Kandidaten. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (7) Anträge für den Landesverbandstag sind dem LV-Leiter bis spätestens eine Woche vor der Versammlung des Landesverbandstages schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die nicht der Frist entsprechen, können vom Landesverbandstag nach Zustimmung mit einfacher Mehrheit noch behandelt werden.
- (8) Zuständigkeiten des Landesverbandstages sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des LV-Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - c) Erteilung der Entlastung des LV-Vorstandes
 - d) Wahl des LV-Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung - hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Abstimmung über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenlandesleiter
 - i) Festlegung von Termin und Ort des nächsten Landesverbandstages.
- (9) Über den Landesverbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen und den LV-Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedsvereinen zu übersenden.

§ 7 Der Landesverbands-Vorstand – Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Landesverbands-Vorstand besteht aus dem LV-Leiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Dem erweiterten Landesverbands-Vorstand gehören der LV-Vorstand und bis zu fünf Beisitzer an.

Beisitzer haben im LV-Bayern eine Funktion zu übernehmen. Beisitzerfunktionen können nach Bedarf auf Beschluss des Landesverbands-Vorstandes gebildet werden. Die Anzahl der Beisitzer ergibt sich aus der Anzahl der zu vergebenden Funktionen. Die zu besetzenden Funktionen müssen rechtzeitig vor Neuwahlen bekannt gegeben werden.
- (3) Die Leiter der Unterabteilungen sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des LV-Vorstandes (Beisitzer).
- (4) Die Amtszeit des erweiterten LV-Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- (5) Aufgaben des LV-Vorstandes sind ...
 - a) die Leitung des Landesverbandes durch den LV-Leiter entsprechend der DMB-Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen des DMB und des Landesverbandstages.
 - b) die Vertretung des Landesverbandes durch den LV-Leiter im Erweiterten Vorstand des DMB und bei den Abgeordnetentagen des DMB.
 - c) die Erledigung des Schriftwechsels im Landesverband durch den LV-Leiter.
 - d) die Wahrnehmung der Schriftführung bei Sitzungen sowie der Kassen- und Bankgeschäfte.
 - e) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes.
 - f) die Entscheidung über die Verwendung der vom DMB zugewiesenen Geldmittel sowie des Landesverbandsbeitrages und weiterer verfügbarer Gelder. Über die ordnungsgemä-

ße Verwendung der Geldmittel ist er dem erweiterten Vorstand gegenüber verpflichtet Rechenschaft abzulegen.

- g) die Berufung eines Nachfolgers beim Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten LV-Vorstandes während der laufenden Amtszeit. Hierfür ist die Zustimmung des erweiterten LV-Vorstandes erforderlich.
 - h) die Delegation von Aufgaben durch den LV-Leiter an seinen Stellvertreter oder andere Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
 - i) die Einberufung des erweiterten LV-Vorstandes. Dies geschieht nach Bedarf. Der LV-Leiter legt dabei die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- (6) Der erweiterte LV-Vorstand...
- a) ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind darunter mindestens 1 Mitglieder des engeren LV-Vorstandes.
 - b) fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des LV-Leiters.
 - c) kann für einzelne Bereiche seiner Tätigkeit (Jugendarbeit u.a.) gesonderte Geschäftsordnungen erlassen. Diese sind dem Landesverbandstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.
 - d) unterstützt und betreut die Mitgliedsvereine vor Ort im Rahmen seiner durch die DMB-Satzung und diese Geschäftsordnung gegebenen Möglichkeiten (Basisarbeit)

Über die Sitzungen des LV-Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und nach Genehmigung durch den LV-Leiter allen Mitgliedern des LV-Vorstandes zuzuleiten.

§ 8 Sachverständige und Ausschüsse

Der LV-Vorstand kann zu seiner Beratung und zur Erledigung von Sonderaufgaben Sachverständige berufen und Ausschüsse bilden. Die Berufung erfolgt durch den LV-Leiter und ist zeitlich auf die Erledigung der Aufgaben begrenzt.

§ 9 Kassenprüfungen

- (1) Für die Durchführung der Kassenprüfungen werden vom Landesverbandstag zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des LV-Vorstandes sein. Die Prüfung der Kasse findet alle 2 Jahre im Wahljahr statt.
- (2) Abweichend von der Regelung in §1, Ziffer 5, erfolgt die Kassenprüfung innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versammlungstermin des Landesverbandstages.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist zu den Kassenunterlagen zu nehmen.
- (4) Der Sprecher der Kassenprüfer unterrichtet den Landesverbandstag über das Ergebnis der Prüfung und gibt ggf. Empfehlungen ab. Er beantragt die Entlastung des LV-Vorstandes in finanzieller Hinsicht.
- (5) Kassenprüfer sollten nicht mehr als zwei Wahlperioden im Amt bleiben.

§ 10 Schlichtung von Unstimmigkeiten

- (1) Bei Unstimmigkeiten innerhalb eines Mitgliedsvereins kann, sofern eine interne Regelung nicht möglich ist, der LV-Vorstand zur Behebung der Differenzen angerufen werden. Dieser kann zu diesem Zweck einen Schlichtungsausschuss einsetzen, dem der LV-Leiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des LV-Vorstandes vorsteht.

- (2) Bei Differenzen zwischen dem LV-Vorstand und der Führung eines Mitgliedsvereins können, sofern keine Einigung möglich ist, beide Seiten die Bundesleitung um Vermittlung ersuchen.

§ 11 Abgeltung der Tätigkeit im LV-Vorstand usw.

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des LV-Vorstandes, der Sachverständigen und Mitglieder von Ausschüssen, sowie der Kassenprüfer, ist ehrenamtlich. Entschädigungen und Pauschalen können nach der Reisekosten-Verordnung des LV-Bayern abgegolten werden.
- (2) Die Entschädigung der von Mitgliedsvereinen entsendeten Delegierten zu den Landesverbandstagen ist Sache der Mitgliedsvereine.

§ 12 Ehrungen

- (1) Für die Verdienste um den LV-Bayern können Mitglieder der örtlichen Gliederungen und Mitglieder des erweiterten LV-Vorstandes auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder auf Vorschlag des LV-Leiters zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein mehrheitlicher Beschluss des LV-Vorstandes erforderlich. Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des LV-Bayern wird auf einem Abgeordnetentag bekannt gegeben.
- (2) Langjährige und verdienstvolle ehemalige LV-Leiter können auf Vorschlag des LV-Vorstandes zum Ehren-Landesleiter ernannt werden. Für die Ernennung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Landesverbandstages erforderlich. Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen und ein angemessenes Präsent zu überreichen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesverbandes oder zum Ehren-Landesleiter hat keine schädliche Wirkung auf die Regelungen zum LV-Beitrag in § 4 dieser GO.

Diese LV-Geschäftsordnung wurde auf dem Landesverbandstag des LV-Bayern am 16. September 2006 in Aschaffenburg angenommen und beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist für alle, dem Landesverband Bayern Zugehörige verbindlich.

Vorherige Satzungen und dieser Geschäftsordnung entgegenwirkende Beschlüsse werden mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ungültig.

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung erfolgte durch Beschluss des Landesverbandstages des LV-Bayern am 16. April 2011 in Dingolfing.

Diese geänderte Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt die bestehende Geschäftsordnung außer Kraft.

Neue Begrifflichkeiten des DMB und der Beschluss des Landesverbandstages vom 18. April 2015 in Ingolstadt über eine veränderte Zusammensetzung des Landesverbands-Vorstandes machen eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich. Die erforderlichen Änderungen wurden auf dem Landesverbandstag am 22. April 2017 beschlossen.

Diese angepasste Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt die bestehende Geschäftsordnung außer Kraft.

Aschaffenburg, 16. September 2006

Dingolfing, 16. April 2011

Weiden, 22. April 2017